

## **Antrag**

**der Abg. Georg Heitlinger und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Neuausweisung nitratbelasteter (roter) Gebiete in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern sie an der Entwicklung des Entwurfs für eine neue „Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Gebietsausweisung“ beteiligt war, den die Bundesregierung der EU-Kommission am 18. Februar 2022 übermittelte;
2. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach der Entwurf für eine neue AVV Gebietsausweisung bisher nicht veröffentlicht wurde;
3. ob ihr bekannt ist, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium Medienberichten zufolge die Nichtveröffentlichung der Neuregelung der Gebietsausweisung damit rechtfertigt, dass Artikel 5 der EU-Transparenzverordnung (1049/2001) für Schreiben, die von einem Organ der Europäischen Union stammen, grundsätzlich die Konsultation des jeweiligen Organs, in diesem Fall der Europäischen Kommission, vor der Dokumentenherausgabe an Dritte fordere, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Neuregelung der Gebietsausweisung kein EU-Dokument sei, sondern ein Papier der Bundesregierung – und wenn ja, ob sie diese Einschätzung teilt;
4. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass die unterschiedliche Umsetzung der AVV in den Landesdüngerverordnungen im Fokus der EU-Kommission steht, nicht jedoch die Düngerverordnung des Bundes;

5. wie sie die Kritik der EU-Kommission bewertet, dass die Emissionsmodellierung, auf die sich Bund und Länder bei der Novellierung der Düngeverordnung in 2020 verständigt hatten, um dem Verursacherprinzip bei der Nitratbelastung Rechnung zu tragen, bei der Gebietsausweisung nicht vereinbar mit der EU-Nitratrichtlinie ist;
6. wie sie die Pläne von Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir und Bundesumweltministerin Lemke bezüglich der Neuausweisung nitratbelasteter Gebiete mit Blick auf die Auswirkungen für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg bewertet;
7. wie sich der Anteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch eine Neuausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebiete in Baden-Württemberg verändern wird, wenn die Binnendifferenzierung der Roten Gebiete künftig auf der Grundlage der Nitratkonzentration in den Grundwassermessstellen erfolgen soll (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Landnutzungsarten);
8. inwiefern sie bei einer Neuausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebiete in Baden-Württemberg sicherstellen wird, dass diese nachvollziehbar, regional differenziert und verursachergerecht auf die tatsächlich belegbaren Bereiche mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt werden;
9. inwiefern sie der Ansicht ist, dass eine erneute Ausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebiete für die Landwirtschaft durch konsequenteres Handeln der ehemaligen Bundesregierung hätte verhindert werden können.

3.3.2022

Heitlinger, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath,  
Brauer, Fischer, Haag, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

#### Begründung

Die novellierte Düngeverordnung (DüV) 2020 verpflichtete die Bundesländer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020, Gebiete mit einer hohen Nitrat- (rote Gebiete) bzw. Phosphorbelastung (gelbe Gebiete) auszuweisen, in denen seit dem 1. Januar 2021 erhöhte Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen gestellt werden. Die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüV Gebiete) trat am 31. Dezember 2020 in Kraft.

Spätestens im September 2021 stand fest, dass die Kulisse für die nitratbelasteten (roten) Gebiete in den Bundesländern nicht zu halten sein würde. Damals äußerte die EU-Kommission Kritik daran, dass Deutschland sich mit der gewählten Modellierung die nitratbelasteten (roten) Gebiete „schön rechne“. Trotz der Androhung von Verschärfungen handelten die damaligen Bundesumweltministerin und die damalige Bundeslandwirtschaftsministerin nicht. Die Kritik der Kommission bezieht sich auf die sogenannte „Emissionsmodellierung“ bei der Gebietsausweisung, die sie als nicht vereinbar mit der EU-Nitratrichtlinie ablehnt. Bund und Länder hatten sich auf die Modellierung als Grundlage für die Binnendifferenzierung der nitratbelasteten (roten) Gebiete verständigt, um dem Verursacherprinzip bei der Nitratbelastung Rechnung zu tragen. Künftig soll die Binnendifferenzierung der nitratbelasteten (roten) Gebiete auf der Grundlage der Nitratkonzentration in den Grundwassermessstellen erfolgen.

Am 18. Februar 2022 übermittelten das Bundesumwelt- und das Bundeslandwirtschaftsministerium einen Vorschlag zur Neuausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebiete an die Europäische Kommission. Das gaben die beiden Ressorts aber erst mit fünf Tagen Verzögerung am 22. Februar 2022 bekannt. Auch die Inhalte

des Entwurfs wurden bisher nicht bekannt gegeben, außer dass deutschlandweit die Gebietskulisse durch das neue Verfahren von derzeit rund zwei Millionen Hektar auf 2,7 Millionen Hektar anwachsen würde, was einer Zunahme der nitratbelasteten (roten) Gebiete um mehr als ein Drittel entspräche. Nimmt die EU-Kommission den von der Bundesregierung eingereichten Vorschlag an, wird auch Baden-Württemberg eine neue Abgrenzung auf Grundlage der neuen AVV vornehmen müssen, was zu Veränderungen bei den bisher ausgewiesenen nitratbelasteten (roten) Gebieten führen wird.

Der Antrag soll klären, welche Auswirkungen dies für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg haben wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. März 2022 Nr. Z(23)-0141.5/83F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwiefern sie an der Entwicklung des Entwurfs für eine neue „Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Gebietsausweisung“ beteiligt war; den die Bundesregierung der EU-Kommission am 18. Februar 2022 übermittelte;*

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) haben den Entwurf der neuen AVV am 13. Februar 2022 den Ländern vorgestellt, bevor dieser an die Europäische Kommission übermittelt wurde. Für die Erarbeitung der AVV wurden verschiedene Bund-Länder-Arbeitsgruppen eingerichtet. In diesen Gruppen waren das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) vertreten. Die Anregungen des MLR und des UM wurden durch das BMEL und das BMUV zur Kenntnis genommen. Der Entwurf der neuen AVV wurde von den beiden Bundesministerien verfasst.

*2. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach der Entwurf für eine neue AVV Gebietsausweisung bisher nicht veröffentlicht wurde;*

*3. ob ihr bekannt ist, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium Medienberichten zufolge die Nichtveröffentlichung der Neuregelung der Gebietsausweisung damit rechtfertigt, dass Artikel 5 der EU-Transparenzverordnung (1049/2001) für Schreiben, die von einem Organ der Europäischen Union stammen, grundsätzlich die Konsultation des jeweiligen Organs, in diesem Fall der Europäischen Kommission, vor der Dokumentenherausgabe an Dritte fordere, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Neuregelung der Gebietsausweisung kein EU-Dokument sei, sondern ein Papier der Bundesregierung – und wenn ja, ob sie diese Einschätzung teilt;*

Zu 2. und 3.:

Nach Auskunft der Bundesregierung haben die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission die Vorlage eines Textes einer neuen AVV verlangt. Nur so hätte die Einleitung eines zweiten Verfahrens im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie vermieden werden können. Ob der

Entwurf von der Europäischen Kommission als ausreichend angesehen wird, um ein Ruhen des Vertragsverletzungsverfahrens zu erreichen, ist offen. Die Dienststellen der Europäischen Kommission hätten eine kritische mehrwöchige Prüfung angekündigt. Auf welcher Rechtsbasis die Bundesregierung die Veröffentlichung nicht vornimmt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

*4. inwiefern es ihrer Kenntnis nach zutrifft, dass die unterschiedliche Umsetzung der AVV in den Landesdüngerverordnungen im Fokus der EU-Kommission steht, nicht jedoch die Düngeverordnung des Bundes;*

Zu 4.:

Die AVV vom 3. November 2020 bildet die Grundlage für die Ausweisung der Nitratgebiete („rote Gebiete“) in den Ländern und setzt den § 13a der Düngeverordnung um. Nach Auskunft der Bundesregierung ist die im April 2020 novellierte Düngeverordnung nach derzeitigem Stand nicht Gegenstand der Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Europäischer Kommission.

*5. wie sie die Kritik der EU-Kommission bewertet, dass die Emissionsmodellierung, auf die sich Bund und Länder bei der Novellierung der Düngeverordnung in 2020 verständigt hatten, um dem Verursacherprinzip bei der Nitratbelastung Rechnung zu tragen, bei der Gebietsausweisung nicht vereinbar mit der EU-Nitratrichtlinie ist;*

Zu 5.:

Die Europäische Kommission sieht nach Auskunft der Bundesregierung die Emissionsmodellierung als nicht vereinbar mit der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) an. Die Länder haben auf Grundlage der in der AVV vom 3. November 2020 festgelegten Vorgehensweise die Ausweisung der Nitratgebiete vorgenommen. Dabei wurde in den einzelnen Ländern von dem Emissionsansatz in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht. Da Baden-Württemberg ein sehr dichtes Grundwassermessnetz unterhält und damit die Nitratgebiete weitgehend auf Grundlage der Nitratmessergebnisse und den Messstellen zugeordneten Wassereinzugsgebieten zugeordnet wurden, kam der Emissionsansatz nur in wenigen Fällen zur Anwendung.

*6. wie sie die Pläne von Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir und Bundesumweltministerin Lemke bezüglich der Neuausweisung nitratbelasteter Gebiete mit Blick auf die Auswirkungen für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg bewertet;*

*7. wie sich der Anteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch eine Neuausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebiete in Baden-Württemberg verändern wird, wenn die Binnendifferenzierung der Roten Gebiete künftig auf der Grundlage der Nitratkonzentration in den Grundwassermessstellen erfolgen soll (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidien und Landnutzungsarten);*

Zu 6. und 7.:

Da die Prüfung der Dienststellen der Europäischen Kommission noch im Gange ist und damit die Kriterien für die Ausweisung von Nitratgebieten in Deutschland bzw. der Länder noch nicht feststehen, ist die Auswirkung auf die Landwirtschaft in Baden-Württemberg noch nicht darstellbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Flächenausdehnung der Nitratgebiete zunehmen und auch neue Betroffenheiten entstehen können.

*8. inwiefern sie bei einer Neuausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebiete in Baden-Württemberg sicherstellen wird, dass diese nachvollziehbar, regional differenziert und verursachergerecht auf die tatsächlich belegbaren Bereiche mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt werden;*

Zu 8.:

Die Ausweisung der Nitratgebiete in Baden-Württemberg erfolgt auf Grundlage der im Grundwasser gemessenen Nitratgehalte landwirtschaftlich beeinflusster Messstellen und ist insoweit nachvollziehbar und verursachergerecht. Die regionale

Differenziertheit wird mit der Karte der Nitratgebiete in der Verordnung der Landesregierung zu den Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer von Verunreinigungen (VODüV Gebiete) vom 17. Dezember 2020 dargestellt. Sollte eine Neuausweisung aufgrund einer geänderten AVV erforderlich werden, ist vorgesehen, die Nitratgebiete ebenfalls in einer entsprechenden Karte zu veröffentlichen.

*9. inwiefern sie der Ansicht ist, dass eine erneute Ausweisung der nitratbelasteten (roten) Gebiete für die Landwirtschaft durch konsequenteres Handeln der ehemaligen Bundesregierung hätte verhindert werden können.*

Zu 9.:

Die Landesregierung war an den Verhandlungen zwischen den zuständigen Bundesministerien und den Dienststellen der Europäischen Kommission nicht beteiligt. Daher ist eine Einschätzung nicht möglich. Dass die Europäische Kommission die Verkleinerung der roten Gebiete in einzelnen Ländern, die aufgrund des Emissionsansatzes vorgenommen wurde, kritisch prüfen würde, war absehbar.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz